

## §1 Geltungsbereich

1. Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) finden ausschließlich auf sämtliche von Solarfive erbrachten Leistungen Anwendung. Die AGB gelten insbesondere für Kauf, Lieferung und Montage von Photovoltaikanlagen von Solarfive.
2. Dies gilt auch für den Fall, dass der Vertragspartner ein Vertragsangebot oder eine Auftragserteilung unter Zugrundelegung eigener, abweichender bzw. ergänzender Geschäftsbedingungen unterbreitet. Abweichende bzw. ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, denen Solarfive nicht ausdrücklich zugestimmt hat, werden auch ohne ausdrückliche Zurückweisung in keinem Fall Vertragsinhalt.
3. Diese AGB gelten auch dann, wenn Solarfive in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners die vereinbarten Leistungen vorbehaltlos erbringt.
4. Alle Vereinbarungen zwischen Solarfive und dem Vertragspartner die zur Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Soweit Verträge oder Vertragsangebote von Solarfive schriftliche Bestimmungen enthalten, die von den AGB abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen vor.

## §2 Vertragsabschluss und Vertragsgegenstand

1. Beratungsleistungen sowie Auskünfte jeglicher Art sind nur verbindlich, soweit diese von Solarfive schriftlich bestätigt wurden oder hierzu eine verbindliche Vereinbarung besteht.
2. Solarfive ist berechtigt, die Bestellung des Kunden durch Versand einer Auftragsbestätigung anzunehmen. Angebote, auch solche, die im Namen von Solarfive abgegeben werden, sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag gilt erst dann als rechtsverbindlich abgeschlossen, wenn dieser von Solarfive durch den Versand einer entsprechenden Auftragsbestätigung in Textform bestätigt wurde.
3. Im Angebot werden die Tätigkeiten zur Herstellung der vereinbarten Leistung im Einzelnen aufgeführt und mit dem jeweiligen Preis versehen. Solarfive benennt in diesem Angebot, wie lange sie sich an das Angebot nach seiner Abgabe bindet, längstens jedoch vier Wochen.
4. Sollte die Auftragsbestätigung oder das Angebot von Solarfive Schreib- oder Druckfehler enthalten oder sollten der Preisfestlegung technische Übermittlungsfehler zugrunde liegen, ist Solarfive zur Anfechtung berechtigt, wobei diese den Irrtum beweisen muss.

## §3 Voraussetzungen für Montage und Betrieb einer Photovoltaikanlage

1. Solarfive nimmt keine Einzelfallprüfung vor, ob der Montage und dem Betrieb der Photovoltaikanlage auf dem Dach des Verbrauchers öffentlich-rechtliche, insbesondere baurechtliche sowie denkmalschutzrechtliche Bestimmungen oder verdeckte bauseitige Einschränkungen infolge der Gebäude- oder Dachstatik oder verbauter Materialien (Asbest) entgegenstehen.
2. Die Klärung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit öffentlich rechtlichen Bestimmungen gemäß Absatz 1 obliegt dem Kunden.
3. Soweit Solarfive von Umständen nach Absatz 1 Kenntnis erlangt, wird sie den Kunden hierüber unverzüglich hinweisen. Weiterhin ist Solarfive in diesem Fall zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

## §4 Liefergebiet und Liefertermin

Liefergebiet für die Produkte, Lieferungen und Leistungen von Solarfive ist Deutschland. Lieferung und Montage der Photovoltaikanlage erfolgen in der Regel binnen vier Wochen ab Vertragsschluss, wobei Solarfive den Liefer- und Montagetermin vorab mit dem Kunden abstimmen wird. Sollten sich durch äußere Einflüsse (z. B. Schneefall, Unwetter, sonstige Umwelteinwirkungen, usw.) Abweichungen beim Liefer- und Montagetermin ergeben, wird Solarfive dies dem Kunden vorab mitteilen. Lieferung und Montage erfolgen jedoch spätestens binnen 6 (sechs) Monate ab Vertragsschluss.

## §5 Abwicklung von Verträgen

1. Solarfive ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung von Teilen oder des ganzen Leistungsspektrums zu beauftragen.
2. Fertigstellungstermine gelten nur dann als verbindlich, sofern sie schriftlich von Solarfive bestätigt wurden. Von dieser Verpflichtung kann nur bei Wahrung der Schriftform abgewichen werden.

3. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt bei Solarfive und seinen Lieferanten (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Epidemien, usw.) und Umständen im Bereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte etc.) hat Solarfive nicht zu vertreten und berechtigen sie, das Erbringen der betroffenen Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Führt eine solche Leistungsverzögerung zu einem Leistungsaufschub von mehr als drei Monaten, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Wird infolge der genannten Umstände die Lieferung, ohne dass dies von Solarfive zu vertreten ist, unmöglich oder unzumutbar, ist Solarfive berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Kunde Verzögerungen aufgrund mangelnder Mitwirkung verursacht, kann er aus der nicht fristgerechten Fertigstellung keine weiteren Rechte herleiten.

## §6 Lieferung und Montage

1. Solarfive wird die Photovoltaikanlage zum vereinbarten Liefertermin dem Kunden liefern und die Montage beim Kunden vornehmen. Hierbei bedient sich Solarfive entsprechend qualifizierten Montagedienstleistern, wobei Solarfive vollumfänglich für die vertragsgemäße Erbringung der Montageleistungen durch die Dienstleister verantwortlich bleibt.
2. Im Hinblick auf die Montage empfiehlt Solarfive dem Kunden ca. 10 Ersatzdachziegel bereit- und vorzuhalten, falls es im Rahmen der Montage wider Erwarten zur Beschädigung von Dachziegeln kommen sollte.

## §7 Abnahme und Betrieb

1. Nach Abschluss der Montage wird der Montagedienstleister den Kunden in die Funktionsweise der Photovoltaikanlage einführen und dem Kunden die Möglichkeit einräumen, die gelieferte und montierte Photovoltaikanlage auf seine vertragsgemäße Beschaffenheit hin zu überprüfen.
2. Im Anschluss an die Einführung durch den Montagedienstleister und die Überprüfung durch den Kunden wird der Kunde im Fall der vertragsgemäßen Beschaffenheit die Abnahme der Photovoltaikanlage schriftlich erklären.
3. Solarfive weist den Kunden im Hinblick auf den Betrieb der Photovoltaikanlage hin, dass der Kunde dazu verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage ausschließlich gemäß der Einführung durch den Montagedienstleister sowie der Bedienungsanleitung zu nutzen. Darüber hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, die Photovoltaikanlage eigenmächtig zu reparieren, erweitern, verkleinern oder zu modifizieren oder ähnliche Handlungen vorzunehmen oder solche Handlungen durch nicht qualifizierte Dritte vornehmen zu lassen.
4. Solarfive übernimmt keine Haftung für einen Betrieb der Photovoltaikanlage, welche der Kunde entgegen der Einführung durch den Montagedienstleister sowie der Bedienungsanleitung vornimmt.

## §8 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware verbleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Eigentum von Solarfive.
2. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, gilt darüber hinaus Folgendes:
  - a) Die gelieferte Ware verbleibt bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung im Eigentum von Solarfive.
  - b) Vor Übergang des Eigentums an der Vorbehaltsware ist eine Sicherheitsübereignung oder Verpfändung der Vorbehaltsware nicht zulässig.
  - c) Dem Kunden ist gestattet, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Für den Fall des Weiterverkaufes tritt der Kunde bereits jetzt in Höhe des offenen Rechnungsbetrages alle aus dem Weiterverkauf erwachsenden Forderungen an die die Abtretung annehmende Solarfive ab. Der Kunde bleibt zur Einziehung befugt. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß nach, behält sich Solarfive das Recht vor, aus dem Weiterverkauf erwachsende Forderungen selbst einzuziehen.
  - d) Bei Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware erwirbt Solarfive an der neuen Sache Miteigentum im zum Zeitpunkt der Verarbeitung bestehenden Verhältnis des offenen Rechnungsbetrages der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Gegenstände, mit denen die Vorbehaltsware verbunden oder vermischt wurde.

## §9 Vergütung

1. Sämtliche Preise von Solarfive gelten in Euro und inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Solarfive übermittelt dem Kunden die Rechnung für die Lieferung und Leistung im Anschluss an den bestätigten Montagetermin. Die Begleichung des Rechnungsbetrags ist mit 60% Abschlag bei Warenlieferung, 20% Abschlag bei Installationsbeginn und 20% Schlusszahlung nach technischer Betriebsbereitschaft (nicht Zählersetzung) jeweils sofort und ohne Abzug fällig.

### §10 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung

1. Der Kunde kann nur aus demselben Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Darüber hinaus sind sämtliche Zurückbehaltungsrechte – gleich aus welchem Rechtsverhältnis – gegenüber Solarfive ausgeschlossen.
2. Der Kunde ist nur mit anerkannten, rechtskräftig festgestellten Forderungen zur Aufrechnung berechtigt.
3. Die Rechte des Kunden sind nur mit schriftlicher Zustimmung von Solarfive abtretbar.

### §11 Gewährleistung und Garantie

1. Die Photovoltaikanlage hat die in der Auftragsbestätigung definierte Beschaffenheit und beinhaltet die jeweiligen Garantieansprüche des Herstellers.
2. Mängelansprüche verjähren in einem Jahr, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen. Die Verjährung beginnt mit der Gesamtabnahme oder deren endgültiger Verweigerung.
3. Die Durchsetzung von Mängelhaftungsansprüchen ist davon abhängig, dass Mängel innerhalb von zwei Wochen nach ihrem erstmaligen Erkennen schriftlich gemeldet werden.
4. Solarfive haftet nicht in den Fällen, in denen der Kunde Änderungen an der von Solarfive erbrachten Leistungen vorgenommen hat, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren.
5. Der Kunde wird Solarfive bei der Mangelfeststellung und Beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.
6. Der Kunde wird vor der Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen mit der gebotenen Sorgfalt prüfen, ob ein der Nacherfüllung unterliegender Mangel gegeben ist. Sofern ein behaupteter Mangel nicht der Verpflichtung zur Nacherfüllung unterfällt (Scheinmangel), kann der Kunde mit den für die Verifizierung und Fehlerbehebung erbrachten Leistungen von Solarfive zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen vom Solarfive zuzüglich der angefallenen Auslagen belastet werden, es sei denn der Kunde hätte den Scheinmangel auch bei Anstrengung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennen können.

### §12 Haftung

1. Alle Ansprüche auf Schadensersatz des Vertragspartners gleich aus welchem Rechtsgrund –gegen Solarfive sind ausgeschlossen, es sei denn, Solarfive oder ihre Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich bzw. grob fahrlässig gehandelt oder leicht fahrlässig wesentliche Vertragspflichten verletzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut hat und vertrauen durfte.
2. Im Falle grober Fahrlässigkeit bzw. leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist der Schadensersatz auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Die Haftung für einen Schaden, der nicht an dem Vertragsgegenstand entsteht, wird außer in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.
4. Die Haftung bei Verletzung von Leib, Leben, Körper und Gesundheit, für das Fehlen einer Beschaffenheit, für die eine Garantie durch Solarfive übernommen wurde, sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
5. Für alle Ansprüche aus Schadensersatz oder Ersatz für vergebliche Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung, die gegen Solarfive geltend gemacht werden – außer in den Fällen des Vorsatzes oder bei Verletzung von Leib, Leben, Körper und Gesundheit – gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Frist beginnt mit dem in § 199 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und Abs. 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Sonstige Verjährungsvorschriften dieser Bedingungen bleiben hiervon unberührt.
6. Solarfive haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs-, Terror-, oder Naturereignisse oder durch sonstige nicht von ihr zu vertretende Vorkommnisse eintreten; hierzu gehören z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen oder Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland.

### §13 Kündigung, Rücktritt

1. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, ohne dass Solarfive ihm einen Grund dazu gegeben hat oder erklärt Solarfive den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, so verpflichtet sich der Kunde, die bereits angefallenen Kosten in voller Höhe sowie den entgangenen Gewinn mit einem Pauschalbetrag von maximal 15 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Dieser pauschalierte Anspruch steht Solarfive nicht zu, wenn der

Kunde nachweist, dass der dem Auftragnehmer zustehende Betrag wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

2. Darüber hinaus ist jede Partei dazu berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

### §14 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich alle ihnen von der anderen Vertragspartei zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse und vertraulichen Informationen, insbesondere alle Angaben über Kundenbeziehungen und ihre Details, andere wesentliche Informationen wie z.B. Leistungsbeschreibungen, Produktspezifikationen, Informationen zu Produktprozessen und auch sonstige vertrauliche Informationen, die von den Parteien in schriftlicher oder anderer Form zur Verfügung gestellt und/oder offen gelegt werden, nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes höchst vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht im geschäftlichen Verkehr und/oder zu Wettbewerbszwecken direkt oder indirekt zu verwenden und/oder im geschäftlichen Verkehr und/oder zu Wettbewerbszwecken an Dritte weiterzuleiten und/oder Dritten anderweitig direkt oder indirekt selbst oder durch Dritte zur Kenntnis zu bringen.
2. Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt nicht, sofern Informationen öffentlich bekannt sind (z.B. Veröffentlichungen in Medien), bei Erhalt der anderen Partei schon bekannt waren, von Dritten ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht einer Partei zugänglich gemacht werden, kraft gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Verfügung oder richterlicher Anordnungen, insbesondere Urteile, bekannt gemacht werden müssen. Soweit sich eine Partei auf eine dieser Ausnahmetatbestände berufen will, ist sie dafür beweispflichtig.
3. Die Vertragsparteien werden alle Personen, die sie zur Leistungserbringung einsetzen oder die in sonstiger Weise mit vertraulichen Informationen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 f, Art. 32 Abs. 4 DSGVO bestimmungsgemäß in Berührung kommen, zur Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend Art. 5 Abs. 1 f, Art. 32 Abs. 4 DSGVO verpflichten.
4. Die Vertragsparteien werden das Datengeheimnis im Sinne des DSGVO wahren und bei der Ausführung des Auftrags nur Erfüllungsgehilfen einsetzen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet sind.

### §15 Schlussbestimmungen

1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Vertragspartner und Solarfive gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, auch wenn der Vertragspartner seinen Wohn- oder Firmensitz im Ausland hat.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Paderborn, sofern der Kunde Unternehmer, Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist. Darüber hinaus steht es Solarfive frei, am Wohnsitz beziehungsweise Sitz des Kunden Klage zu erheben.

## Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Solarfive GmbH, Marienloher Str. 50, 33104 Paderborn, Tel.: 05251 / 50 88 610, [info@solarfive.de](mailto:info@solarfive.de)

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite (<https://solarfive.de/widerruf/>) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.